

Anforderung von Personenstandsurkunden

Antragsteller:	
Vor- und Familienname	Für die Zusendung per Post bzw. per E-Mail senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular bitte zusammen mit einer Kopie bzw. einem eingescannten gültigen Personalausweis oder Reisepass zu bzw. per Mail an nina.beyl@malsch-weinort.de oder an rathaus@malsch-weinort.de
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Tel.Nr. (für Rückfragen)	
E-Mail-Adresse	

Ich bitte um Zusendung folgender Urkunden

Geburtenregister	
<input type="checkbox"/>	
(Bitte auswählen)	
Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person)	Vorname/n
Geburtsdatum und Ort	Register Nr. (falls bekannt)

Ehe / Lebenspartnerschaft	
<input type="checkbox"/>	
(Bitte auswählen)	
Familienname / Geburtsname (Ehegatte1/Lebenspartner1)	Vorname/n
Familienname / Geburtsname (Ehegatte2 / Lebenspartner2)	Vorname/n
Eheschließungsdatum und Ort	Register Nr. (falls bekannt)

Sterberegister	
<input type="checkbox"/>	
(Bitte auswählen)	
Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person)	Vorname/n
Geburtsdatum- und Sterbedatum	Sterbeort
	Register Nr. (falls bekannt)

Personenstandsurkunden sind nach § 62 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse nachweisen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwisterteil des Kindes/des Verstorbenen gestellt wird.

Antragsbefugt sind Personen über 16 Jahre.

Sollten Sie im Auftrag einer Person für diese eine Personenstandsurkunde beantragen, so sind neben der Übersendung der Ausweiskopie der beantragenden Person die Übersendung einer Vollmacht, sowie die Ausweiskopie des Vollmachtgebers zwingend erforderlich.

Sollte sich Ihre Urkundenanforderung auf ein rechtliches Interesse stützen, bitten wir Sie, dieses nachzuweisen. Wir bitten wir Sie daher Dokumente beizulegen, die Ihr rechtliches Interesse darstellen (z. B. Aufforderung des Nachlassgerichtes bei Erbschaftsangelegenheiten, Grundbuchauszug, Vollstreckungstitel, o. ä.).

Für die Erteilung von Personenstandsurkunden werden Gebühren nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 10. Juni 2013 in der Fassung vom 22.05.2023 in Höhe von 20 Euro erhoben.

Personenstandsurkunden die für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen benötigt werden, ergehen zweckgebunden und gebührenfrei. Nachweise sind beizulegen.

Verwendungszweck:

Nachweis:

Datum

Unterschrift